

Herrn
Prof. Dr. Peter-André Alt
Präsident der
Freien Universität Berlin

Frau
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst
Präsidentin der
Humboldt-Universität zu Berlin

Herrn
Prof. Dr. Christian Thomsen
Präsident der
Technischen Universität Berlin

Herrn
Prof. Dr. Karl Max Einhäupl
Vorsitzender des Vorstandes
Charité - Universitätsmedizin Berlin
Campus Charité Mitte
Charitéplatz 1
10117 Berlin

Herrn
Prof. Martin Rennert
Präsident der
Universität der Künste Berlin

Frau
Prof. Dr. Monika Gross
Präsidentin der
Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Herrn
Prof. Dr. Klaus Semlinger
Präsident der
Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

Herrn
Prof. Dr. Bernd Reissert
Präsident der
Hochschule für Wirtschaft und Recht

www.berlin.de/sen/bjw

Geschäftszeichen IV A Sö
Bearbeitung Dr. Sebastian Söllner
Zimmer 8A11
Telefon 030 90227 5089
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5051
eMail sebastian.soellner@senbjw.berlin.de
Datum **28.10.2016**

Herrn
Prof. Dr. Uwe Böttig
Rektor der
„Alice-Salomon“-Hochschule für
Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Herrn
Prof. Robert Ehrlich
Rektor der
Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin

Herrn
Prof. Dr. Wolfgang Engler
Rektor der
Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin

Frau
Leonie Baumann
Rektorin der
Kunsthochschule Berlin Weißensee
Hochschule für Gestaltung

**Förderlücke für Geflüchtete die ein Studium aufnehmen
hier: Auflösung der Förderlücke durch ein Schreiben der Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April 2016 hatte ich Sie über ein Schreiben der Bundesministerin für Arbeit und Soziales zum Leistungsausschluss für Geflüchtete, die ein Studium aufnehmen informiert (Förderlücke). Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat sich auch nach diesem Schreiben weiter für eine Schließung der verbliebenen Förderlücke ab 15 Monaten Aufenthalt eingesetzt. Auf Bundesebene hatte das Land Berlin mit der Unterstützung anderer Ländern eine entsprechende Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Integrationsgesetzes der Bundesregierung erreicht, leider hat die Bundesregierung die dort angebrachten Vorschläge und Mahnungen nicht aufgegriffen.

Das Land Berlin hat sich nun auf eine Lösung der Problematik verständigt, in der die zuständige Senatsverwaltung eine für die Berliner Behörden rechtsverbindliche Auslegung der Vorschriften des SGB XII bestimmt. Gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen sowie der Senatsverwaltung für Finanzen wurde ein Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales abgestimmt, in dem diese festlegt, dass sowohl bis 15 Monaten Aufenthalt als auch ab 15 Monaten Aufenthalt für Personen im Asylverfahren die Leistungen auch bei der Aufnahme einer BAföG-fähigen Ausbildung weiter gewährt werden. Das Schreiben sende ich Ihnen in Kopie als Anlage.

Mit diesem Schreiben ist sichergestellt, dass in Berlin kein Geflüchteter allein durch die Dauer seines Asylverfahrens vom Studium abgehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen


Steffen Krach

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Per E-Mail
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
- I AbtL -

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A 11

Bearbeiter/in:

Marion Brüsse

Zimmer:

4.118

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2970

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2082

Datum:

24.10.2016

**Leistungen an Asylsuchende, die ein/e dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähige/s
Ausbildung/Studium absolvieren**

Anlage

Sehr geehrter Herr Manthey-Aznavuryan,

nach § 22 SGB XII haben Auszubildende bzw. Studierende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Im Asylbewerberleistungsgesetz ist ein eigenständiger Leistungsausschluss für Auszubildende und Studierende, deren Ausbildung oder Studium dem Grunde nach BAföG-fähig wäre, nicht enthalten. Allerdings ist § 22 SGB XII auf Leistungsberechtigte mit Anspruch nach § 2 AsylbLG analog anwendbar.

Asylsuchende Auszubildende bzw. Studierende unterliegen den Ausschlussstatbeständen des § 8 BAföG, so dass sie bei Antritt eines dem Grunde nach BAföG-fähigen Studiums von der Förderung in Person ausgeschlossen sind. Während die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung z.B. für Personen mit Duldung in den letzten Jahren verbessert worden sind, gehören Asylsuchende weiterhin nicht zum BAföG-berechtigten Personenkreis.

Mit Schreiben vom 26.02.2016 (Anlage) hat das BMAS den Ländern mitgeteilt, dass „Lebensunterhaltsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) während des Grundleistungsbezugs, also innerhalb der ersten 15 Monate, auch dann nicht ausgeschlossen, sondern weiter zu gewähren sind, wenn ein Studium oder eine sonstige Ausbildung aufgenommen wird.“

Dieser Auffassung schließe ich mich an und bitte darum, die Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG auch bei Antritt eines Studiums oder einer Ausbildung fortzusetzen, soweit es sich um Personen handelt, die eine gültige Aufenthaltsgestattung besitzen und eine

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin BLZ: 100 100 10 Konto-Nr.: 58 100 oder IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse BLZ: 100 500 00 Konto-Nr.: 0 990 007 600 oder IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank BLZ: 100 000 00 Konto-Nr.: 10 001 520 oder IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Marion.Bruesse@sengs.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gessoz/

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

relativ gute Bleibeperspektive haben, also nicht aus sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG stammen.

Auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ist § 22 SGB XII analog anwendbar.

Der Zustand, dass Asylsuchende faktisch an der Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung oder eines Studiums gehindert werden, da diese zwar dem Grunde nach förderungsfähig ist, sie trotz Mittellosigkeit jedoch selbst weder BAföG-Förderung noch AsylbLG-Leistungen erhalten können, halte ich jedoch auch für Asylsuchende mit Anspruch nach § 2 AsylbLG für ein erhebliches Integrationshemmnis. Zudem steht eine Schlechterstellung der Leistungsberechtigten nach § 2 gegenüber jenen mit Anspruch nach § 3 AsylbLG insgesamt der Systematik des Asylbewerberleistungsgesetzes entgegen.

Abweichend von der im bereits zitierten Schreiben des BMAS enthaltenen Einschätzung in Bezug auf den Personenkreis nach § 2 AsylbLG vertrete ich daher die Auffassung, dass bei Asylsuchenden, die trotz ihres Fluchtschicksals und den in der Regel schwierigen Begleitumständen ein/e BAföG-fähige/s Ausbildung oder Studium aufnehmen, die Härtefallregelung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII analog anwendbar ist, da diese persönlichen Verhältnisse den Personenkreis grundsätzlich vom Personenkreis der Sozialhilfeempfängenden unterscheiden.

Damit ist auch eine Leistungsgewährung an Studierende bzw. Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben und die eine gültige Aufenthaltsgestattung besitzen sowie eine relativ gute Bleibeperspektive haben, also nicht aus sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG stammen, möglich.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und die zuständigen Sachgebiete in diesem Sinne zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Schnellrath

Beglaubigt:

